

## **Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Markranstädt ab dem Schuljahr 2019/2020**

Auf der Grundlage von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S 146) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und des § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt in seiner Sitzung am 07.06.2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsSchulG kann die Stadt Markranstädt als Schulträger Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen. Die Schulbezirke bilden die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schüler und Schülerinnen für die Klasse 1 und umfassen alle Neuaufnahmen und Zuzüge.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Markranstädt.

### **§ 3 Bildung von Schulbezirken**

Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsSchulG werden drei Schulbezirke gebildet.

Der **Schulbezirk 1** umfasst die Kernstadt Markranstädt mit den Ortsteilen Döhlen, Quesitz und Priesteblich mit der Grundschule Markranstädt in der Neuen Straße 31.

Der **Schulbezirk 2** umfasst den ländlichen Raum mit den Ortsteilen Albersdorf, Gärnitz, Göhrenz, Kulkwitz, Meyhen, Räpitz, Schkeitbar, Schkölen, Seebenisch, Thronitz mit der Grundschule Kulkwitz in der Ernst-Thälmann-Straße 8.

Der **Schulbezirk 3** umfasst den ländlichen Raum mit den Ortsteilen Altranstädt, Großlehna, Frankenheim und Lindennaundorf mit der Grundschule Nils Holgersson Großlehna in der Schwedenstraße 1.

### **§ 4 Übergangsregelung**

Die Schulbezirksregelung nach § 3 gilt nicht für Schüler und Schülerinnen der Bestands-klassen. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach den bisherigen Schulbezirks-regelungen beschult.

## **§ 5 Anmeldung und Aufnahme**

1. Maßgeblich für die Zuordnung zum jeweiligen Schulbezirk ist gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 SächsSchulG der Hauptwohnsitz, in dem das Kind mit seinen Eltern/Sorge-berechtigten lebt.
2. Die Schulleitungen geben durch die Stadtverwaltung Markranstädt den Ort und die Zeit der Anmeldung durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt. Die Eltern/Sorgeberechtigten melden ihr schulpflichtiges Kind am Anmeldetermin an der Grundschule des zuständigen Schulbezirks gemäß § 3 an.
3. Die Anmeldung ist nicht gleichbedeutend mit der Aufnahme des Kindes in der Grundschule.  
Die Entscheidung über die Aufnahmen trifft die Schulleitung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2019/2020.

Markranstädt, den 07.06.2018

Spiske  
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung im Amtsblatt: 16.06.2018  
Inkrafttreten der Satzung: 17.06.2018

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.